

6 FAMILIENNACHZUG

Inhaltsverzeichnis

6	FAMILIENNACHZUG	1
6.1	Allgemeine Grundsätze des Familiennachzugs	3
6.1.1	Vereinigung der Gesamtfamilie	3
6.1.2	Kind unverheirateter Eltern	3
6.1.3	Fristen für den Familiennachzug	3
6.1.4	Gemeinsame Wohnung	4
6.1.5	Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung	4
6.1.6	Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug	4
6.1.7	Auflösung der Familiengemeinschaft	4
6.1.8	Nachzug von gleichgeschlechtlichen Partnern	5
6.2	Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern	5
6.2.1	Familienangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat	5
6.2.2	Familienangehörige mit Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat	6
6.2.3	Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens (FZA) beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern	6
6.2.4	Erteilung der Niederlassungsbewilligung	7
6.2.4.1	Ehegatten	7
6.2.4.2	Kinder	7
6.2.5	Zulassung ausländischer Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern im Hinblick auf die Einbürgerung	8
6.2.6	Kinder ausländischer Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern	8
6.3	Familienangehörige von Personen mit Niederlassungsbewilligung	9
6.3.1	Grundsätze	9
6.3.2	Erteilung der Niederlassungsbewilligung	9
6.4	Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung	9
6.4.1	Grundsatz	9
6.4.2	Voraussetzungen	10
6.4.2.1	Zusammenwohnen	10
6.4.2.2	Bedarfsgerechte Wohnung	10
6.4.2.3	Finanzielle Mittel	10
6.4.3	Erteilung der Niederlassungsbewilligung	10



6.5 Familienangehörige von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung.....	10
6.6 Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen.....	11
6.7 Teilfamiliennachzug.....	11
6.8 Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens	12
6.9 Frist für den Familiennachzug	12
6.9.1 Grundsatz.....	12
6.9.2 Beginn der Fristen	14
6.9.3 Übergangsregelung.....	14
6.9.4 Nachzug von Kindern nach Ablauf der Frist.....	14
6.10 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen.....	16
6.11 Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug	16
6.12 Erlöschen der Ansprüche bei einem Widerrufsgrund	16
6.13 Erlöschen der Ansprüche bei Rechtsmissbrauch	19
6.13.1 Rechtsmissbräuchliche Berufung auf eine bestehende Ehe	19
6.13.2 Scheinehen.....	21
6.13.2.1 Grundsatz.....	21
6.13.2.2 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden	22
6.13.2.3 Prüfung des Einreisegesuchs.....	25
6.13.2.4 Scheinehe als Straftatbestand.....	27
6.13.3 Zwangsehen.....	27
6.14 Aufenthaltsregelung nach Auflösung der familiären Gemeinschaft	28
6.14.1 Grundsatz.....	28
6.14.2 Erfolgreiche Integration	29
6.14.3 Wichtige persönliche Gründe	30
6.15 Beibehaltung der Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung während einer Ausbildung im Ausland.....	31
6.16 Familiennachzug und Schutz des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK	32
6.16.1 Geschützte familiäre Beziehungen.....	32
6.16.2 Voraussetzungen für die Berufung auf den Schutz des Familienlebens	33
6.16.3 Umfang des Schutzes des Familienlebens nach Artikel 8 Ziffer 1 EMRK ..	34
6.16.4 Interessenabwägung nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK.....	34
6.16.4.1 Grundsatz und öffentliches Interesse	34
6.16.4.2 Besuchsrecht.....	35
6.16.4.3 Zumutbarkeit der Ausreise	35
6.16.4.4 Zumutbarkeit der Ausreise von schweizerischen Kleinkindern	36



6.1 Allgemeine Grundsätze des Familiennachzugs

6.1.1 Vereinigung der Gesamtfamilie

Sinn und Zweck des Familiennachzugs ist es, das Zusammenleben der Familie zu ermöglichen und rechtlich abzusichern. Bevor der Familiennachzug bewilligt werden kann, ist deshalb abzuklären, wo sich in Zukunft das Zentrum des Familienlebens befinden wird. Liegt der Schwerpunkt weiterhin im Ausland, sind die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erfüllt. Was den Teilfamiliennachzug betrifft, hat das Bundesgericht seine bisherige, unter Artikel 17 Absatz 2 dritter Satz ANAG ergangene Rechtsprechung unlängst angepasst (BGE 2C_270/2009 vom 15. Januar 2010). Es lässt nunmehr zu, dass ein Zusammenleben der Kinder mit ihren *beiden* Eltern nicht mehr unabdingbar ist und dass sich ein Elternteil allein auf die Artikel 42 Absatz 1 und 43 AuG berufen kann, um eine Aufenthaltsbewilligung für sein Kind oder seine Kinder unter achtzehn Jahren zu erhalten, sofern die für den Familiennachzug vorgesehenen Fristen eingehalten werden (Ziffer 6.9) und der Anspruch nicht missbräuchlich geltend gemacht wird oder keine Widerrufsgründe vorliegen (Ziffern 6.12 und 6.13). Diese Rechtsprechung ist ebenfalls anwendbar auf Artikel 44 AuG (BGE 2C_764/2009; 2C_537/2009)

6.1.2 Kind unverheirateter Eltern

Das Kind unverheirateter Eltern, das mit beiden zusammenwohnt, erhält mit der Geburt die gleiche Bewilligung wie die Mutter. Die Niederlassungsbewilligung wird ihm zum gleichen Zeitpunkt wie der Mutter erteilt. Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, dem ein Entscheid der zuständigen Vormundschaftsbehörde zugrunde liegt, erhält das Kind den Status desjenigen Elternteils, der günstiger für das Kind ausfällt. Dies gilt auch bei einem alleinerziehenden Elternteil.

Das ausländische Kind unverheirateter Eltern mit gemeinsamem Wohnsitz in der Schweiz, dessen Vater das Schweizer Bürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Anerkennung durch den Vater das Schweizer Bürgerrecht (Art. 1 Abs. 2 BÜG). Ist dies nicht der Fall, erhält es praxismässig – unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Mutter – sofort die Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 3 AuG).

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung vgl. auch Ziffer [6.2.4.2](#) und [6.3.2](#).

6.1.3 Fristen für den Familiennachzug

Der Familiennachzug muss innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden (Ziffer 6.9, Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungsbewilligung: Art. 47 AuG, Personen mit Aufenthaltsbewilligung: Art. 73, vorläufig Aufgenommene: 74 Abs. 3 VZAE). Damit soll eine möglichst rasche Integration in der Schweiz gefördert werden. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Die wichtigen familiären Gründe sind dabei in einer mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK) vereinbaren Art und



Weise auszulegen. Bei Zweitgesuchen ist der Umstand mit einzubeziehen, warum das fristgerecht eingereichte erste Nachzugsgesuch abgelehnt wurde.

6.1.4 Gemeinsame Wohnung

Die Familienangehörigen müssen in der Schweiz zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 44, Art. 45 und Art. 85 Abs. 7 AuG). Ausgenommen sind ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die im Zeitpunkt des Familiennachzugs eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen besteht (Art. 42 Abs. 2 AuG).

Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen können. Ein Teil der kantonalen Ausländerbehörden stellt in diesem Zusammenhang auf die Anzahl Zimmer als Richtwert ab (Anzahl Personen minus 1 gleich Mindestwohnungsgrösse). Auch wenn das AuG nur beim Familiennachzug durch Personen mit Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung ausdrücklich eine „angemessene Wohnung“ voraussetzt, ergibt sich dies auch beim Familiennachzug durch Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungsbewilligung indirekt aus der Bedingung, dass die Familie zusammenwohnen muss (Botschaft zum Ausländergesetz BBl 2002 S. 3784 und 3792; zum alten Recht: BGE 119 Ib 81; zum AuG: Urteil des BGer 6B_497/2010 E. 1.2 vom 25. Oktober 2010). Eine Wohnung kann auch dann angemessen sein, wenn sie von einem Ehepaar zusammen mit den Eltern des einen Ehepartners bewohnt wird. Sofern in diesem Fall die Wohnung nicht überbelegt ist, ist es nicht zulässig, von den Betroffenen eine eigenständige Wohnung zu verlangen (o.g. Urteil des BGer E.1.2).

Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige und nachvollziehbare berufliche oder familiäre Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AuG und Art. 76 VZAE; Ziffer [6.8](#)).

6.1.5 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

Wird im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, beträgt die erstmalige Gültigkeitsdauer ein Jahr, eine Verlängerung ist für zwei Jahre möglich (Art. 58 Abs. 1 VZAE). Dies gilt auch bei Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 42 AuG).

6.1.6 Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen erlischt, wenn es rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird oder wenn Widerrufsgründe für eine Bewilligung vorliegen (Art. 51 AuG, Ziffer [6.12](#) und [6.13](#)).

6.1.7 Auflösung der Familiengemeinschaft

Nach der Auflösung der Familiengemeinschaft besteht das Aufenthaltsrecht der ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit Niederlassungsbewilligung bei einer erfolgreichen Integration oder in schwerwiegenden Härtefällen weiter (Art. 50 AuG; Art. 31 VZAE). Unter



den gleichen Voraussetzungen kann der Aufenthalt der Familienangehörigen von Personen mit Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (Art. 77 VZAE; Ziffer 6.14). Vorausgesetzt ist, dass die Ehegemeinschaft in der Schweiz mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

6.1.8 Nachzug von gleichgeschlechtlichen Partnern

Eine Eintragung der Partnerschaft ermöglicht es gleichgeschlechtlichen Paaren, die rechtliche Anerkennung ihrer Beziehung zu erlangen (siehe Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare; Partnerschaftsgesetz; SR 221.231). Der Nachzug von ausländischen eingetragenen Partnern ist dem Nachzug von ausländischen Ehegatten gleichgestellt (Art. 52 AuG). Die vorliegenden Weisungen und Erläuterungen zum Nachzug der ausländischen Ehegatten gelten sinngemäss.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen verzichten gleichgeschlechtliche Paare teilweise aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. drohende Benachteiligung im Heimatland eines Partners) auf eine Eintragung ihrer Partnerschaft. In solchen Fällen kann gestützt auf Artikel 31 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die vom Bundesgericht festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind ([Weisungen I / 5](#)).

Für freizügigkeitsberechtigte Personen vgl. [Weisungen II](#).

6.2 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

Bei ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern wird in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung zum FZA unterschieden, ob sie bereits eine dauerhafte Anwesenheitsberechtigung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat besitzen oder nicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 AuG, vgl. Ziff. 6.2.3).

6.2.1 Familienangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern, die keine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat besitzen, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG). Das Aufenthaltsrecht setzt eine tatsächlich gelebte familiäre Beziehung voraus.

Bei der Prüfung des Zusammenwohnens kann die bisherige Praxis zum früheren Artikel 17 Absatz 2 ANAG übernommen werden (Familiennachzug zu Personen mit Niederlassungsbewilligung). Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige und nachvollziehbare berufliche oder familiäre Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AuG, vgl. auch [Ziffer 6.8](#)).



6.2.2 Familienangehörige mit Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat

Eine mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) vergleichbare Regelung gilt für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines EU-/EFTA-Staates sind, mit dem ein FZA besteht (Art. 42 Abs. 2 AuG).

Als Familienangehörige gelten dabei:

- a) der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b) die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

Verwandte in aufsteigender Linie sind die Eltern, Grosseltern usw., Verwandte in absteigender Linie sind die Kinder, Grosskinder usw. Das Aufenthaltsrecht gilt auch für die Verwandten des ausländischen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers.

Für das Zusammenwohnen der Familienangehörigen gilt die Regelung des FZA sinngemäss (vgl. [Weisung II / 10, insb. Ziffer 10.3](#)).

6.2.3 Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens (FZA) beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern

Das FZA kommt – wie auch das Gemeinschaftsrecht innerhalb der EG – nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung. EU-Angehörige können sich in ihrem Heimatstaat nur dann auf das Gemeinschaftsrecht (acquis communautaire) berufen, wenn sie zuvor von den Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben. Dies ist bei Schweizerinnen und Schweizern der Fall, die zusammen mit ihren ausländischen Familienangehörigen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen besteht, in die Schweiz zurückkehren (EuGH-Entscheid vom 2. Juli 1992, Rs C-370/90).

Der in Artikel 3 Anhang I FZA enthaltene Anspruch auf Familiennachzug setzt nach der neuen Praxis des Bundesgerichts nicht mehr voraus, dass sich der nachziehende Familienangehörige, der nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, bereits rechtmässig in einem anderen Vertragsstaat aufhält (BGE 136 II 5). Damit hat das Bundesgericht die neue Rechtsprechung des EuGH übernommen (Urteil Metock des EuGH vom 25. Juli 2008 [C-127/08]).

Art. 42 Abs. 2 AuG setzt demgegenüber in Bezug auf den Nachzug der ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern weiterhin voraus, dass sich der nachziehende Familienangehörige, der nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, bereits rechtmässig in einem anderen Vertragsstaat aufhält. An dieser Voraussetzung hat sich auch mit der Übernahme der Rechtsprechung des EuGH i.S. Metock für Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten nichts geändert (BGE 136 II 120 E. 3).



6.2.4 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

6.2.4.1 Ehegatten

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG).

Nur der ununterbrochene Aufenthalt in der Schweiz während der Ehe wird an diese Frist angerechnet. Beim Nachzug nach Art. 42 Abs. 1 AuG ist zudem erforderlich, dass die Ehegatten zusammenwohnen. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist besteht das Recht auf Niederlassung auch nach einer Scheidung oder nach dem Ableben des schweizerischen Ehegatten.

Der Aufenthalt im Rahmen einer früheren Ehe in der Schweiz, die ausserhalb der Schweiz mit dem schweizerischen Ehepartner verbrachte Zeit sowie Aufenthalte vorübergehender Natur (Praktikum, Studium usw. in der Schweiz) werden bei der Berechnung der fünfjährigen Niederlassungsfrist nach Artikel 42 Absatz 3 AuG nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Anrechnung früherer Aufenthalte im Rahmen der allgemeinen Niederlassungsfristen nach Artikel 34 AuG ([Weisungen I / 3, Ziffer 3.4.3](#)).

Entscheide:

BGE 122 II 147 E. 3b	Kein Anspruch auf Niederlassungsbewilligung bei Scheidung der Ehe vor Ablauf von fünf Jahren.
BGE 130 II 54	Beginn des fünfjährigen Fristenlaufs: E. 3.2.3: Mit dem Datum der Heirat in der Schweiz oder, wenn sich das Ehepaar im Ausland verheiratet hat, mit dem Datum der Einreise in die Schweiz.
BGE 128 II 145 ff.	Falls ein grundsätzlicher <u>Anspruch</u> auf eine Niederlassungsbewilligung besteht, sind die Voraussetzungen für deren Erteilung von Amtes wegen auch dann zu prüfen, wenn kein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde. Sind sie gegeben, besteht erst recht ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, die ein weniger weit gehendes Anwesenheitsrecht umfasst.
unveröff. BGE vom 30. November 2001 i. S. A, 2A. 382/2001	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kann es im Einzelfall auch angezeigt sein, an Stelle einer Wegweisung zwar weiterhin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, jedoch die Erteilung der mit einer besseren Rechtsstellung verbundenen Niederlassungsbewilligung zu verweigern.

6.2.4.2 Kinder

Ausländische Kinder von Schweizerinnen und Schweizern haben bis zum Alter von 12 Jahren Anspruch auf die sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 AuG).



Kinder über 12 Jahre haben einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei einer Einreise im Alter von mehr als 12 Jahren die Integration mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein kann. In schwerwiegenden Fällen haben die Behörden die Möglichkeit, den weiteren Aufenthalt in der Schweiz unter erleichterten Bedingungen zu verweigern.

Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Erhalten die Kinder eine Aufenthaltsbewilligung, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AuG). Bei erfolgreicher Integration kann die Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 4 AuG in Verbindung mit Art. 62 VZAE, [Weisungen IV](#)).

6.2.5 Zulassung ausländischer Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern im Hinblick auf die Einbürgerung

An ausländische Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern ohne Anspruch auf Familiennachzug (Art. 42 AuG) kann unabhängig vom Alter und ohne Familienvereinigung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung gemäss Artikel 21 Absatz 2, 31b Absatz 1, 58a Absätze 1 und 3 und 58c Absatz 2 BÜG (Bürgerrechtsgesetz; SR 141,1) besteht (Art. 29 VZAE). Es müssen enge Beziehungen zur Schweiz vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung würde jedoch den Zielen des Bürgerrechtsgesetzes widersprechen, da die erleichterte Einbürgerung faktisch nicht mehr geltend gemacht werden könnte.

Die bisherige Praxis wird weitergeführt (vgl. unveröffentlichter BGE i. S. M. J. A. u. a. vom 25. April 1997, 2A.307/1996).

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 3 oder 4 VZAE erfüllt sind.

Siehe auch [Weisungen V](#), Rundschreiben vom 23. Juni 2005 betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes.

6.2.6 Kinder ausländischer Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern

Haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Kinder aus einer früheren Beziehung, richtet sich ihr Nachzug nach der Aufenthaltsregelung des ausländischen Ehegatten (bei Niederlassungsbewilligung: Art. 43 AuG; bei Aufenthaltsbewilligung: Art. 44 AuG). (BGE 2C_537/2009 E. 2.2)

Besitzen diese Kinder ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem EU-/EFTA-Staat, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen besteht, können sie nachgezogen werden, wenn sie noch nicht 21 Jahre alt sind oder wenn ihnen Unterhalt gewährt wird (Art. 42 Abs. 2 AuG; Ziffer [6.2.2](#)).

Zur besonderen Situation bei getrennt lebenden Eltern siehe Ziffer [6.7](#).



6.3 Familienangehörige von Personen mit Niederlassungsbewilligung

6.3.1 Grundsätze

Der Ehegatte sowie die ledigen Kinder unter 18 Jahren einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Sie kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird (Art. 54 Abs. 1 AuG; [Weisungen IV / Ziffer 2.1.4](#)).

Ein Familiennachzug nach Art. 43 AuG ist möglich, wenn der in der Schweiz wohnhafte Familienangehörige sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfüllt (Dauer des Aufenthalts, Verhalten), die Niederlassungsbewilligung aber noch nicht ausgestellt werden konnte (z.B. wegen Rückständen bei der Bearbeitung der Gesuche oder wegen Verzögerungen beim Ausstellen der Dokumente).

Das Kind von Angehörigen der Mitgliedstaaten der EG oder der EFTA, das im Rahmen des Familiennachzugs zwischen dem 12. und dem 21. Altersjahr zugelassen wurde, erhält eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. dazu auch [Weisung II](#)).

6.3.2 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Ehegatten von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung haben nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in ehelicher Gemeinschaft und mit gemeinsamem Wohnsitz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 2 AuG). Zur Berechnung dieser Frist siehe Ziffer [6.2.4](#).

Kinder unter 12 Jahren haben Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 3 AuG). Kinder zwischen 12 und 18 Jahren haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 43 Abs. 1 AuG).

Leben die Eltern zusammen und besitzt nur der Vater oder die Mutter die Niederlassungsbewilligung, wird dem bei beiden Eltern wohnenden Kind unter 12 Jahren ebenfalls die Niederlassungsbewilligung erteilt.

Erhalten die Kinder eine Aufenthaltsbewilligung, richtet sich die Frist für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AuG. Bei einer erfolgreichen Integration (namentlich bei guten Kenntnissen der am Wohnort gesprochenen Landessprache) kann die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 4 AuG in Verbindung mit Art. 62 VZAE, vgl. auch [Weisung IV](#)).

6.4 Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

6.4.1 Grundsatz

Die kantonale Ausländerbehörde kann Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung den Nachzug des Ehepartners und der ledigen Kinder



unter 18 Jahren bewilligen (Art. 44 AuG). Es besteht kein Rechtsanspruch und die Kantone können die Bewilligungserteilung an strengere Voraussetzungen knüpfen.

6.4.2 Voraussetzungen

6.4.2.1 Zusammenwohnen

Siehe Ziffern [6.1.4.](#) und [6.8](#)

6.4.2.2 Bedarfsgerechte Wohnung

Der Familie muss eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen (Art. 44 Bst. b AuG). Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt (siehe Ziff. [6.1.4](#)).

6.4.2.3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass der Familiennachzug nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führt (Art. 44 Bst. c AuG). Mindestens sollten finanzielle Mittel gemäss den Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#)) vorhanden sein. Es liegt im kantonalen Ermessen, zusätzliche Mittel vorauszusetzen, die es den Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, ihre soziale Integration in der Schweiz sicherzustellen. Allfällige künftige Einkommen sind nicht mit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die im Familiennachzug eingereisten Familienmitglieder von Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligungen keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besitzen.

6.4.3 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Für Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AuG; [Weisungen I / 3](#)).

Ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht fünf Jahre nachdem der Ehegatte die Niederlassungsbewilligung erhalten hat (Art. 43 AuG).

6.5 Familienangehörige von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Die kantonale Ausländerbehörde kann Ausländerinnen und Ausländern mit Kurzaufenthaltsbewilligung den Nachzug des Ehepartners und der ledigen Kinder unter 18 Jahren bewilligen (Art. 45 AuG). Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Familienangehörigen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit der gleichen Gültigkeitsdauer.

Die Voraussetzungen entsprechen dem Familiennachzug von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 AuG; Ziffer 6.4).



Erfolgt der Familiennachzug zu einer Person, die für einen Aufenthalt bis zu vier Monaten keinen Ausländerausweis benötigt (Art. 12 VZAE), wird den Familienangehörigen praxisgemäss ebenfalls kein Ausländerausweis ausgestellt. Die Anwesenheitsregelung erfolgt ebenfalls durch die Ermächtigung zur Visumerteilung oder durch die Zusicherung der Bewilligung.

6.6 Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen

Siehe [Weisungen III / 6 Ziffer 6.3.7.](#)

6.7 Teilfamiliennachzug

Gemäss der unter dem ANAG ergangenen Rechtsprechung zum Familiennachzug bestand der Zweck der diesbezüglichen Bestimmungen darin, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer vollständigen Familiengemeinschaft mit den beiden Eltern und ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern zu ermöglichen. Es bestand kein voraussetzungsloser Anspruch darauf, die im Ausland beim anderen Elternteil aufgewachsenen Kinder zum in der Schweiz niedergelassenen Elternteil nachzuziehen.

Vor Kurzem hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung in Bezug auf den Teilfamiliennachzug geändert (BGE 136 II 78). Es ist nun nicht mehr unabdingbar, dass die Kinder mit *beiden* Elternteilen zusammenleben. Ein Elternteil allein kann sich somit auf die Artikel 42 Absatz 1 und 43 AuG berufen, um eine Aufenthaltsbewilligung für sein Kind oder seine Kinder unter achtzehn Jahren zu erhalten, wenn die Fristen nach Artikel 47 AuG oder die Übergangsfrist nach Artikel 126 Absatz 3 AuG eingehalten werden (BGE 136 II 78). Dasselbe gilt für Art. 44 AuG (2C_764/2009 ; 2C_537/2009). Die Anforderungen gemäss der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten auch dann, wenn die Frage des Anspruchs auf Teilfamiliennachzug unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 EMRK geklärt werden muss (BGE 2C_764/2009). Auf Grundlage der Artikel 42 bis 44 AuG lässt sich die Anwendung der restriktiven Voraussetzungen, die im Fall des Teilfamiliennachzugs gemäss bisheriger Rechtsprechung galten und darauf basierten, dass das Kind mit beiden Elternteilen lebt, nicht mehr rechtfertigen. Diese Voraussetzungen können im Zusammenhang mit „wichtigen familiären Gründen“ im Sinne von Artikel 47 Absatz 4 AuG aber noch eine Rolle spielen, wenn ein nachträglicher Familiennachzug ausserhalb der Fristen nach Artikel 47 Absatz 1 AuG beantragt wird (136 II 78). Die Änderung der bisherigen Rechtsprechung bedeutet jedoch nicht, dass die Behörden die Artikel 42 bis 44 AuG bei einem Teilfamiliennachzug ohne weitere Prüfung anwenden müssen. Diese Art des Familiennachzugs kann nämlich spezifische Probleme mit sich bringen, vor allem wenn das Kind, für welches eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragt wird, mit dem anderen Elternteil oder seiner Familie im Ausland lebt.

Die Migrationsbehörden, die im Zusammenhang mit einem Teilfamiliennachzug über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden haben, haben folgende drei wesentliche Punkte zu prüfen:



- 1) Der Teilfamiliennachzug darf nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a AuG).
- 2) Der gesuchstellende Elternteil muss der alleinige Inhaber der elterlichen Sorge sein; bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss der andere, im Ausland lebende Elternteil sich ausdrücklich mit dem Nachzug einverstanden erklärt haben (siehe dazu BGE 125 II 585 E. 2a). Der Elternteil, der der Ansicht ist, dass es im Interesse des Kindes ist, zu ihm in die Schweiz nachzuziehen, muss – ausser in Ausnahmefällen – gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen berechtigt sein, mit seinem Kind zu leben. Eine einfache Erklärung des im Ausland verbliebenen Elternteils, mit welcher dem Kind der Nachzug zum anderen Elternteil in der Schweiz erlaubt wird, reicht nicht aus (BGE 2C_325/2009 vom 8. März 2010 E. 4.4; 2C_537/2009).
- 3) Das Kindeswohl im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SR 0.107) ist zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang darf der Teilfamiliennachzug nicht eine traumatisierende Entwurzelung des Kindes nach sich ziehen, gegen den Willen des Kindes erfolgen und zu seiner endgültigen Trennung von der Familie im Herkunftsland führen. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass der Ermessensspielraum der Behörden bei der Prüfung des Kindeswohls beschränkt ist und dass diese nur eingreifen und den Familiennachzug ablehnen dürfen, wenn er in offensichtlichem Widerspruch zum Kindeswohl steht (BGE 2C_526/2009 vom 14. Mai 2010; im Zusammenhang mit dem FZA: BGE 2C_490/2009 vom 2. Februar 2010).

6.8 Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

Das Erfordernis des Zusammenwohnens für die Zulassung von ausländischen Ehegatten (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Bst. a AuG) besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AuG).

Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen (Art. 76 VZAE).

Liegen wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens vor, bleibt auch der Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung bestehen (Art. 42 Abs. 3 AuG).

6.9 Frist für den Familiennachzug

6.9.1 Grundsatz

Der Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden; bei Kindern über 12 Jahren innerhalb von 12 Monaten (beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen mit Niederlassungsbewilligung: Art. 47 Abs. 1 AuG; von Personen mit Aufenthaltsbewilligung: Art. 73 VZAE, von vorläufig Aufgenommenen: Art. 74 Abs. 3 VZAE). Damit soll eine möglichst rasche Integration in der Schweiz gefördert werden.



Wird das Kind während der fünfjährigen Nachzugsfrist 12 Jahre alt, gilt ab diesem Zeitpunkt die einjährige Frist. Läuft hingegen die ursprüngliche fünfjährige Frist bereits früher ab (d.h. schon innerhalb des Jahres nach dem 12. Geburtstag) gilt diese kürzere Frist.

Diese Fristen gelten nicht für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die in einem Mitgliedstaat des Freizügigkeitsabkommens bereits eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung besitzen (Art. 47 Abs. 2 AuG; Ziffer [6.2.2](#)).

Die Festlegung von Altersgrenzen zur Gewährleistung einer guten Integration ausländischer Kinder ist nicht nur im schweizerischen Recht enthalten. So hat der Europarat am 22. September 2003 die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung erlassen (ABl. L 251 S. 12–18), welche jedem Mitgliedstaat die Kompetenz namentlich zur Prüfung gibt, ob ein Kind über zwölf Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie einreist, das in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehene Kriterium der Integration erfüllt; diese Möglichkeit soll der Integrationsfähigkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren Rechnung tragen und gewährleisten, dass sie die erforderliche Allgemeinbildung und Sprachkenntnisse in der Schule erwerben (Art. 4 Abs. 1 a.E. und Erwägung 12 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Ausnahmebestimmung verlangen können, dass Anträge zur Familienzusammenführung minderjähriger Kinder vor Vollendung deren 15. Lebensjahres gestellt werden. Wird ein solcher Antrag nachher gestellt, kann diese Ausnahmeregelung nur „aus anderen Gründen als der Familienzusammenführung“ angewandt werden (Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie; vgl. Astrid Epiney/Andrea Faeh, Zum Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen im europäischen Gemeinschaftsrecht, Jahrbuch für Migrationsrecht 2005/2006, Bern 2006, S. 49 ff., 74 ff.).

Der EuGH wies mit Urteil vom 27. Juni 2006 (Rechtssache C-540/03) eine Beschwerde des Europaparlaments ab, mit welcher die Aufhebung der Regelung einer Nachzugsfrist erreicht werden sollte. Der Gerichtshof erwog, dass eine Altersgrenze von zwölf Jahren und das in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehene Integrationskriterium mit dem in Artikel 8 EMRK vorgesehenen Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten und mit den darin verfolgten Zielen vereinbar sei; er betonte, dass „sich die Notwendigkeit der Integration aus mehreren legitimen Zielen gemäss Artikel 8 Ziffer 2 EMRK herleiten lasse“ (Urteil des EuGH, Ziff. 62 ff.).

Auch wenn die Nachzugsfristen eingehalten werden, kann im Einzelfall ein Rechtsmissbrauch vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Familiennachzug lediglich zur Umgehung der Zulassungsvorschriften und nicht der Bildung der Familiengemeinschaft in der Schweiz dient (Ziffer [6.13](#)).

Bei der Prüfung des Nachzugsalters ist das Datum der Gesuchseinreichung für den Familiennachzug massgebend.



Entscheide des Bundesgerichts:

BGE 129 II 13 E. 2; BGE 129 II 252 E. 1.2 BGE 130 II 6 E. 5.4.	Abstellen auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zur Beurteilung der Altersfrage Vergleich AuG und Regelungen der EU zur Fristenregelung beim Familiennachzug
--	--

6.9.2 Beginn der Fristen

Die Nachzugsfristen beginnen bei ausländischen Familienangehörigen von:

Schweizerinnen und Schweizern:

Mit der Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. a i. V. mit Art. 41 Abs. 1 AuG; keine Nachzugsfrist bei Art. 42 Abs. 2 AuG);

Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 47 Abs. 3 Bst. b):

Mit der Erteilung dieser Bewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

Personen mit Aufenthaltsbewilligung:

Mit der Erteilung dieser Bewilligung oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 73 VZAE).

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme:

Mit der Möglichkeit zum Familiennachzug drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 85 Abs. 7 AuG; Art. 74 Abs. 3 VZAE).

Besass die betroffene Person vor der Erteilung der aktuellen Bewilligung bereits die rechtliche Möglichkeit zum Familiennachzug, wird dies bei der Nachzugsfrist angerechnet (Wechsel von der vorläufigen Aufnahme zur Aufenthaltsbewilligung oder von der Aufenthaltsbewilligung zur Niederlassungsbewilligung).

6.9.3 Übergangsregelung

Die für den Familiennachzug vorgesehenen Fristen beginnen am 1. Januar 2008, sofern vor diesem Zeitpunkt der Aufenthalt geregelt wurde oder das Familienverhältnis entstanden ist (Art. 126 Abs. 3 AuG). Für Nachzugsgesuche, die vor dem 1. Januar 2008 eingereicht wurden, gilt das alte Recht (Art. 126 Abs. 1 AuG).

Diese Übergangsregelung gilt sinngemäss auch für den Nachzug von Familienangehörigen von Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 73 VZAE).

6.9.4 Nachzug von Kindern nach Ablauf der Frist

Nach Ablauf der Nachzugsfrist kann der Familiennachzug nur bewilligt werden, *wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen* (Art. 47 Abs. 4 AuG). Im Interesse einer guten Integration ist die Ausnahmeregelung zurückhaltend anzuwenden. Bei Kindern ist ein Nachzug nach Ablauf der Nachzugsfrist daher nur möglich, wenn das Kindeswohl es gebietet (Art. 75 VZAE). Insbesondere in diesen Fällen



ist zu prüfen, ob die Bewilligungserteilung von der Verpflichtung des Besuchs eines Integrations- oder Sprachkurses abhängig zu machen ist (Art. 54 Abs. 1 AuG; [Weisung IV](#)).

Kinder über 14 Jahren werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist. Die Anhörung findet in der Regel bei der schweizerischen Vertretung am Aufenthaltsort statt (Art. 47 Abs. 3 AuG; Art. 73 Abs. 3 und 74 Abs. 4 VZAE).

Leben die in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer viele Jahre getrennt von ihren Kindern, ist ein nachträglicher Familiennachzug nur dann gerechtfertigt, wenn es das Kindeswohl gebietet, dass die Familiengemeinschaft nachträglich in der Schweiz hergestellt wird. Solche Gründe müssen sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalles ergeben (BGE 118 Ib 153 ff.; 119 Ib 81 ff.; 122 II 385 ff.; 124 II 289 ff.; 125 II 585 ff. und 633 ff. sowie BGE 129 II 11 ff.). Vgl. auch [Ziffer 6.7](#).

Eine nachträgliche Betreuung durch die Eltern in der Schweiz kann bei einer Behinderung des Kindes oder beim Wegfall der notwendigen Betreuung im Herkunftsland erforderlich sein (z.B. Tod oder Krankheit der betreuenden Person).

Dabei ist unter Berücksichtigung der bisherigen und zukünftigen Betreuungsverhältnisse auch in Betracht zu ziehen, in welchem Grad die nachziehenden Kinder in ihrem Heimatland integriert und wie im Vergleich dazu die Integrationsmöglichkeiten bzw. -schwierigkeiten in der Schweiz einzuschätzen sind (unveröff. BGE vom 29. Oktober 1998 i. S. Y., 2A.92/1998).

Beim Familiennachzug dürfen weder wirtschaftliche Gründe (wie bessere Berufs- und Lebenschancen in der Schweiz, Betreuung der kleineren Geschwister, Führung des Haushalts der Familie in der Schweiz) noch die politische Lage im Herkunftsland im Vordergrund stehen.

Hat ein Kind, das kurz vor Erreichen des 18. Altersjahrs nachgezogen werden soll, beispielsweise bereits einmal mit einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz gelebt und ist es danach definitiv in sein Heimatland zurückgekehrt, besteht eine gewisse Vermutung, dass es den Beteiligten bei einem erneuten Nachzugsgesuch nicht um ein familiäres Zusammenleben geht (BGE 119 Ib 81 ff.).

Es ist davon auszugehen, dass, je länger mit dem Nachzug zugewartet wird und je näher das Alter des Kindes an der Grenze zur Mündigkeit liegt, desto weniger das familiäre Zusammenleben im Vordergrund stehen dürfte, sondern vielmehr der Familiennachzug zweckwidrig geltend gemacht wird (BGE 126 II 329; BGE 129 II 11 ff. und unveröff. BGE vom 23. Juli 2003 i. S. A, 2A.192/2003; BGE 122 II 289 E. 2a/b; Rechtsmissbrauch: [Ziffer 6.13](#)).

Die wichtigen familiären Gründe für den nachträglichen Familiennachzug sind dabei in einer mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK) vereinbaren Art und Weise auszulegen.



6.10 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen

[Siehe Weisung I / 4 Ziffer 4.4.1](#)

6.11 Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug

Die im AuG enthaltenen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Familiennachzug erlöschen nach Art. 51 AuG, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden oder wenn Gründe für den Widerruf einer Bewilligung vorliegen.

6.12 Erlöschen der Ansprüche bei einem Widerrufsgrund

Die Widerrufsgründe, die zu einem Erlöschen der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Familiennachzug zu einer Person mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 AuG), der Aufnahme eines Pflegekindes (Art. 48 AuG) sowie der Auflösung der Familiengemeinschaft führen, richten sich nach Artikel 62 AuG (Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG).

Beim Familiennachzug der ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 42 AuG) richten sich die Widerrufsgründe demgegenüber nach Artikel 63 AuG (Art. 51 Abs. 1 Bst. b AuG).

- *Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Sozialhilfeabhängigkeit*

Die Artikel 62 und 63 AuG unterscheiden sich nur bei der Definition des Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Sozialhilfeabhängigkeit, die zu einem Widerruf führen können. Die Anforderungen dafür sind in Artikel 63 AuG höher (Art. 62 Bst. c und d AuG im Vergleich mit Art. 63 Abs. 1 Bst. b und c AuG).

Das Bundesgericht hat in BGE 119 Ib 81 E. 2 und BGE 122 II 1 E. 3c festgestellt, dass bei einem Anspruch auf Familiennachzug aufgrund von Artikel 8 EMRK oder Artikel 17 Absatz 2 ANAG bloss finanzielle Bedenken für die Abweisung des Gesuches nicht genügen; es muss konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit gegeben sein (vgl. auch BGE 125 II 633 S. 641).

Entgegen der Regelung im ANAG hält Artikel 51 Absatz 2 AuG fest, dass die in Artikel 43 AuG (Familiennachzug von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern) enthaltenen Ansprüche erlöschen, wenn Widerrufsgründe nach Artikel 62 AuG vorliegen. In Artikel 62 AuG wird als Widerrufsgrund unter anderem der Bezug von Sozialhilfe genannt. Der Gesetzgeber hat damit die bisherige Regelung verschärft. Bei der Beurteilung, ob der Anspruch nach Artikel 43 AuG erlischt, muss allerdings auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Art. 96 AuG) Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der Tatsache, dass sich Familienangehörige von Niedergelassenen auf das in Artikel 8 EMRK vorgesehene Recht auf Achtung des Familienlebens berufen können, ist auch künftig massgebend, dass der Sozialhilfebezug eine gewisse Höhe



und Dauer umfasst. Allfällige künftige Einkommen der einreisenden Personen sind zu berücksichtigen, soweit bereits ein Arbeitsgesuch vorliegt.

In Betracht fällt dabei nicht nur die Fürsorgeabhängigkeit des betroffenen Ausländers selbst, sondern auch diejenige von Drittpersonen, für die er zu sorgen hat, was für Ehegatten und minderjährige Kinder zutrifft.

Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen stellen nach der Praxis des Bundesgerichts (Urteil vom 20. Februar 2008; 2C_448/2007 E. 3.4 und 3.5) bei der Anwendung des AuG keinen Bezug von Sozialhilfe dar, auch wenn sie einkommens- und bedarfsabhängig ausgestaltet sind (vgl. BGE 127 V 368 E. 5 S. 369). Der Begriff der Sozialhilfe im AuG (Art. 43 f. und Art. 62 f.) ist laut Bundesgericht eng zu verwenden.

Entscheide des Bundesgerichts zum Begriff der öffentlichen Ordnung:

Unveröff. BGE vom 23. Oktober 2001 i. S. A., 2A.267/2001	Nichteinhalten der öffentlichen Ordnung. Voraussetzungen: Begehen Ausländerinnen und Ausländer eine grosse Zahl von Bagatelldelikten, bezahlen sie ihre Bussen nicht und lassen sie sich auch nicht durch Verwarnungen belehren, so zeigt dies, dass sie nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich an die geltende Ordnung zu halten. Dies gilt erst recht, wenn ihr übriges Verhalten, insbesondere gegenüber den Gemeinde- und Kantonsbehörden, zu zusätzlichen Klagen Anlass gibt.
Unveröff. BGE vom 30. November 2001 i. S. J., 2A.382/2001).	Nichteinhalten der öffentlichen Ordnung Nichtbeachtung von finanziellen Verpflichtungen

Die übrigen (identischen) Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 AuG sind:

- *Täuschung der Behörden*
- *Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme*

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine „längerfristige Freiheitsstrafe“ dann vor, wenn die die Ausländerin oder der Ausländer zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde (BGE 135 II 377 E. 4.2; Urteil 2C_515/2009 E. 2.1). Auch bei einer überjährigen Freiheitsstrafe bleibt jedoch in jedem Fall die Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu prüfen. Diesbezüglich kann grundsätzlich auf die frühere Praxis im Zusammenhang mit der Ausweisung nach Artikel 10 ANAG verwiesen werden. Die dort entwickelten Grundsätze können sinngemäss auch beim Widerruf nach Artikel 62 lit. b AuG angewandt werden (vgl. dazu Botschaft zum AuG, BBI 2002 S. 3760). Die Ansprüche erlöschen insbesondere, wenn die betroffene Person zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren verurteilt wurde und im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigen (vgl. zum Ganzen [Ziffer 8.3.1 Bst. b und 8.3.2 Bst. b](#)).

Entscheide des Bundesgerichts bei strafrechtlicher Verurteilung:



BGE vom 18.12.1996 i. S. R. H., 2A/362/1996	Die Zwei-Jahres-Regelung gilt nicht absolut. Die genannten Ansprüche können auch bei einer kürzeren Freiheitsstrafe erlöschen, wenn entsprechende öffentliche Interessen an einer Fernhaltung der betreffenden Person bestehen, beispielsweise weil sie jahrelang mit Beharrlichkeit ausländerrechtliche Vorschriften oder andere Anordnungen nicht beachtet hat.
BGE vom 22.05.2001 i. S. F. P.; 2A.512/2000	Nur ganz besondere Umstände und ein minimales Rückfallrisiko erlauben eine Abweichung von der Zwei-Jahres-Regelung. Dies gilt insbesondere, wenn Verurteilungen wegen Gefährdung von Leib und Leben oder wegen Widerhandlungen gegen das BetmG vorliegen.
BGE vom 21.02.02 i. S. A, 2A.563/2002, und vom 15.5.02 i. S. X, 2A.225/2002	Angesichts der von Drogendelikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft kann insbesondere bei diesen Delikten nur ein geringes Restrisiko in Kauf genommen werden. Liegt ein derartiger Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor, so erlischt auch das Aufenthaltsrecht von Ehegatten, die aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA stammen. In diesen Fällen besteht kein eigenständiges Aufenthaltsrecht gestützt auf die Bestimmungen des FZA.
BGE 125 II 521	Der Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG setzt einen gerichtlichen Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens voraus; ob es sich bei der im Strafurteil ausgesprochenen Sanktion um eine Strafe oder um eine Massnahme handelt, ist unerheblich.
BGE 130 II 181	Mit Blick auf Art. 2 FZA darf für Ehegatten von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten keine strengere Regelung zur Anwendung kommen, als für solche von Schweizer Bürgern.
BGE 130 II 185	Zulässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines mit einer Schweizer / EU-Doppelbürgerin verheirateten, wegen mehrerer schwerer Delikte verurteilten Ausländers der zweiten Generation.
BGE 130 II 187	Berücksichtigung von Äusserungen der Straf- und Strafvollzugsbehörden zur Wiederholungsgefahr sowie von (noch) nicht abgeurteiltem Verhalten.

- Ein weiterer Widerrufsgrund ist die *Nichteinhaltung einer mit der Bewilligung verbundenen Bedingung (Art. 62 Bst. d AuG)*. Er ist insbesondere zu beachten, wenn die Bewilligung unter der Bedingung erteilt wurde, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird (Art. 54 Abs. 1 AuG).

Bei der Feststellung des Erlöschens eines Anspruchs im Zusammenhang mit dem Familiennachzug ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (siehe auch Art. 96 AuG).

Da teilweise geringfügigere öffentliche Interessen für ein Erlöschen der Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 AuG genügen (Art. 51 Abs. 1 AuG), sind auch die entgegenstehenden privaten Interessen weniger stark zu gewichten.

In Grenzfällen kann sich ein Widerruf einer Bewilligung als unverhältnismässig, eine Verweigerung der Erteilung der Bewilligung hingegen als zulässig erwei-



sen, da die blosser Verweigerung einer Bewilligung eine weniger einschneidende Massnahme darstellt als der Widerruf. Die bisherige bundesgerichtliche Praxis wird grundsätzlich fortgeführt (BGE 120 Ib 129 ff.; 122 II 385 ff.; unveröff. BGE vom 19. September 1996 i. S. F. F., 2A.43/1996, und vom 11. September 2003 i. S. X, 2A.208/2003).

6.13 Erlöschen der Ansprüche bei Rechtsmissbrauch

Die Ansprüche im Zusammenhang mit dem Familiennachzug (Art. 42, 43, 48 und 50 AuG) erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des AuG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a AuG).

Ein Rechtsmissbrauch liegt im Allgemeinen dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 121 I 367 ff.; 110 Ib 332 ff.).

Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug liegt ein Rechtsmissbrauch insbesondere vor bei einer Berufung auf eine bestehende Ehe, obwohl die eheliche Gemeinschaft aufgeben wurde oder bei einer Ehe, die nur mit dem Ziel der Umgehung der Zulassungsbestimmungen eingegangen wurde. Ein Rechtsmissbrauch liegt beispielsweise auch vor, wenn Kinder erst kurz vor Erreichen des 18. Altersjahrs nur aus wirtschaftlichen Überlegungen (Erwerbstätigkeit, Lehre usw.) nachgezogen werden sollen.

Die durch das Bundesgericht im Rahmen des ANAG entwickelten Grundsätze zum Rechtsmissbrauch gelten auch für das AuG.

6.13.1 Rechtsmissbräuchliche Berufung auf eine bestehende Ehe

Ein Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn sich ausländische Ehegatten auf eine Ehe berufen, die nur noch (formell) mit dem einzigen Ziel aufrechterhalten wird, die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten oder nicht zu verlieren, ohne dass Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft besteht.

Der direkte Beweis einer Scheinehe ist oft nicht möglich, der Nachweis erfolgt in der Regel durch entsprechende Indizien. Feststellungen über das Bestehen solcher Indizien können äussere Gegebenheiten, aber auch innere, psychische Vorgänge betreffen (Wille der Ehegatten).

Mit der Einführung des AuG haben die Zivilstandsbeamten die Möglichkeit erhalten, eine Eheschliessung zu verweigern, wenn feststeht, dass eine der verlobten Personen offensichtlich keine eheliche Gemeinschaft eingehen will, sondern die Ehe lediglich der Umgehung der ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen dient. In diesem Zusammenhang wird auf die Weisungen EAZW (Bundesamt für Justiz) vom 5. Dezember 2007 betreffend rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen und Partnerschaften verwiesen; diese sind [hier](#) abrufbar.



Entscheide des Bundesgerichts:

Voraussetzungen für einen Rechtsmissbrauch	
BGE 121 II 97 BGE 121 II 103 BGE 121 II 296 BGE 123 II 53 BGE 126 II 269 BGE 130 II 117	Voraussetzungen für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs durch den ausländischen Ehegatten.
Beweisprobleme beim Rechtsmissbrauch	
BGE 127 II 57	Zurzeit unbekannter Aufenthalt/Wohnsitz des Schweizer Ehegatten. Selbst ein nach wie vor bestehender Wohnsitz des Schweizer Ehegatten im Bewilligungskanton schliesst eine rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Ehe nicht aus.
BGE 128 II 152	Der Gesetzeszweck von Art. 7 ANAG liegt primär darin, die Aufnahme des Familienlebens in der Schweiz zu ermöglichen und abzusichern. Ist mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nach mehrjähriger faktischer Trennung offensichtlich nicht mehr zu rechnen, spielen die Gründe für das Scheitern der Ehe für die Frage des Rechtsmissbrauchs keine Rolle; <u>Rechtsmissbrauch bejaht</u> .
Fehlende Aussicht auf Wiedervereinigung	
BGE 127 II 58	Nach mehrjähriger faktischer Trennung, ohne Kontaktaufnahme, unabhängig von der Verantwortlichkeit für die bestehende Situation.
BGE 130 II 117	Auch wenn die Beschwerdeführerin vorliegend eine Wiedervereinigung nicht ausschliesst, kann angesichts der dargestellten Sachlage kein Zweifel daran bestehen, dass ihre Ehe als nur noch formell aufrechterhalten anzusehen ist.
Weitere Einzelfragen	
BGE 127 II 49	Vorliegen einer <i>Scheinehe</i> mangels klarer Indizien verneint (E. 4). Der Gesetzeszweck des Anspruchs auf Ehegattennachzug liegt primär darin, die Aufnahme des Familienlebens in der Schweiz zu ermöglichen und abzusichern. Ist mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nach mehrjähriger faktischer Trennung offensichtlich nicht mehr zu rechnen, spielen die Gründe für das Scheitern der Ehe für die Frage des Rechtsmissbrauchs keine Rolle; <i>Rechtsmissbrauch</i> daher bejaht.
BGE 128 II 145	Dem inzwischen von seinem Schweizer Ehegatten geschiedenen Ausländer steht dann ein grundsätzlicher Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu, wenn er bereits vor



	<p>der Scheidung einen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erworben hatte (E. 1).</p> <p>Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit <i>Art. 7 ANAG</i> kann auch im Falle eines sich (nach Massgabe des neuen Scheidungsrechts) der Scheidung widersetzenen ausländischen Ehegatten während der Dauer der Vierjahresfrist von <i>Art. 114 ZGB</i> vorliegen; unerheblich ist, dass der Scheidungsrichter die Aufrechterhaltung der Ehe als nicht unzumutbar im Sinne von <i>Art. 115 ZGB</i> erachtet (E. 2).</p> <p>Feststellungen des Scheidungsrichters über das Vorliegen einer Scheinehe sind für die Fremdenpolizeibehörden nicht verbindlich; massgebend ist (primär) die Sicht des ausländischen Ehegatten (E. 3.1); <i>Rechtsmissbrauch bejaht</i>.</p>
BGE 130 II 113	<p>Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des (aus einem Drittstaat stammenden) Ehegatten eines EU-Bürgers; Familiennachzug; Rechtsmissbrauch; Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.</p> <p>Bedeutung des Zusammenlebens der Ehegatten für den Familiennachzug gemäss <i>Art. 7 Abs. 1</i> und <i>17 Abs. 2 ANAG</i>.</p> <p>Begrenzung durch das Rechtsmissbrauchsverbot (Zusammenfassung der Rechtsprechung; E. 4).</p> <p>Berücksichtigung der vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem 21. Juni 1999 gefällten Urteile bei der Auslegung von <i>Art. 3 Abs. 1, 2 u. 5 Anhang I FZA (Art. 16 Abs. 2 FZA)</i></p> <p>Tragweite dieser Rechtsprechung für den Schweizer Richter (E. 6).</p> <p>Rechtsnatur des abgeleiteten Anspruchs der Familienangehörigen eines "Gemeinschaftsarbeitnehmers", bei diesem im Sinne von <i>Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA</i> „Wohnung zu nehmen“ (E. 7). Für den Ehegatten besteht das Recht während der gesamten formellen Dauer der Ehe (E. 8), vorbehältlich eines Rechtsmissbrauchs (E. 9 u. 10).</p>
BGE 130 II 129 E. 9, 10	Anwendbarkeit der entwickelten Kriterien zum Rechtsmissbrauch bei der Auslegung von <i>Art. 3 Anhang 1 FZA</i> .

6.13.2 Scheinehen

6.13.2.1 Grundsatz

Eine Scheinehe (oder Ausländerrechtsehe) liegt vor, wenn keine eheliche Gemeinschaft angestrebt wird und die Eheschliessung von Anfang an lediglich dazu dienen soll, die ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen zu umgehen.

Auch das Vorliegen einer Scheinehe kann in der Regel nur mit Hilfe von Indizien nachgewiesen werden. Dies ist nur möglich, wenn alle beteiligten Behörden (Kantone, Bund, schweizerische Auslandvertretungen) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eng zusammenarbeiten und die bestehenden Informationen unter Wahrung des Datenschutzes austauschen. Eine Verpflichtung zur

Amtshilfe und zum regelmässigen Datenaustausch ergibt sich aus Artikel 97 Absatz 3 AuG i. V. mit Artikel 82 Absätze 2–4 VZAE.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinehen und der Beurteilung eines Einreisegesuches sind insbesondere folgende Sachverhalte von Bedeutung:

- Die Heirat steht im Zusammenhang mit einem Wegweisungsverfahren (negativer Asylentscheid, keine Verlängerung des Aufenthalts);
- nur kurze Bekanntschaft vor der Heirat;
- grosser Altersunterschied der zukünftigen Ehegatten, namentlich deutlich höheres Alter der Frau;
- der anwesenheitsberechtigte Partner (Schweizer/in, Angehörige der EU oder EFTA-Mitgliedstaaten oder Niedergelassene/r) gehört offensichtlich einer sozialen Randgruppe an (Alkohohl- oder Drogensucht, Prostitution);
- fehlende sprachliche Verständigungsmöglichkeiten;
- keine Kenntnis der Lebensumstände des zukünftigen Ehegatten (z.B. Verwandtschafts-, Wohnverhältnisse, Hobby usw.);
- fehlender Bezug zur Schweiz;
- widersprüchliche Aussagen der Gesuchsteller;
- Heirat gegen Bezahlung von Geld oder für die Beschaffung von Drogen.

Stellen die am Verfahren beteiligten Behörden eines oder mehrere dieser Indizien fest, so muss das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden vertieft geprüft und gegebenenfalls abgelehnt werden.

6.13.2.2 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

a) Verweigerung der Trauung bei offensichtlichen Scheinehen (ZGB)

Mit dem Inkrafttreten des AuG wurde auch das ZGB geändert.

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten haben die Möglichkeit, eine Eheschliessung zu verweigern, wenn feststeht, dass eine der verlobten Personen offensichtlich keine eheliche Gemeinschaft eingehen will, sondern die Ehe lediglich der Umgehung ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen dient (Art. 97a ZGB).

Eine Ehe kann von Amtes wegen ungültig erklärt werden, wenn dieser Rechtsmissbrauch erst später aufgedeckt wird (Art. 105 Ziff. 4 ZGB). Der Richter kann bei Scheinehen die gesetzliche Vaterschaftsvermutung des Ehemannes aufheben (Art. 109 Abs. 3 ZGB).

b) Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Ehevorbereitungsverfahren oder im Vorverfahren zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 98 Abs. 4 und Art. 99 Abs. 4 ZGB) und des Bundesgesetzes über die eingetragene



Partnerschaft (Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 4 PartG) am 1. Januar 2011, mit denen Eheschliessungen im Falle irregulärer Aufenthalte verhindert werden sollen, müssen die Verlobten oder Partner ohne Schweizer Bürgerrecht bei der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens oder des Vorverfahrens für die Partnerschaft und *bis zum Zeitpunkt* der Trauung bzw. Begründung der Partnerschaft ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

Der Aufenthalt ist rechtmässig, wenn die Bestimmungen der Ausländer- oder Asylgesetzgebung eingehalten werden. Ein rechtmässiger Aufenthalt liegt demnach vor, wenn:

- Ausländerinnen und Ausländer eine gültige Aufenthaltsbewilligung besitzen (Ausweise L, B, C, G, F, N und Ci);

NB: Bei Inhaberinnen und Inhabern des Ausweises N ist mit dem zuständigen kantonalen Amt Kontakt aufzunehmen, da die Aufenthaltsberechtigung vor Ablauf des Ausweises N auslaufen kann.

- Ausländerinnen und Ausländer, die nicht der Visumpflicht unterstehen, sich im Rahmen des bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz aufhalten (Weisungen I. Ziff. 2.2.3);
- Ausländerinnen und Ausländer, die der Visumpflicht unterstehen, über das erforderliche Visum verfügen und sich während der Gültigkeitsdauer ihres Visums in der Schweiz aufhalten oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaats verfügen, der zur visumsfreien Einreise berechtigt (während max. 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten; Weisungen Visa, Anhang 1, Liste 1 und 3a);
- Ausländerinnen und Ausländern eine Frist zur Ausreise angesetzt wurde und diese noch nicht abgelaufen ist.

Bei Fehlen eines Nachweises legt das zuständige Zivilstandsamt eine angemessene Frist fest, innert welcher die Verlobten oder Partner die erforderlichen Dokumente zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts beibringen können. Diese Frist entfaltet keine aufenthaltsrechtliche Wirkung. Sie bezieht sich in erster Linie auf die physische Beschaffung der erforderlichen Papiere (z.B. Ausweis in Produktion). In einem allfälligen ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren ist sie für die Migrationsbehörden jedoch nicht bindend. Besteht kein rechtmässiger Aufenthalt bis zum Zeitpunkt der Trauung bzw. bis zur Begründung der Partnerschaft, muss die betroffene Person die Schweiz grundsätzlich verlassen und ein allfälliges Bewilligungsverfahren im Ausland abwarten. Erachtet die kantonale Migrationbehörde die Zulassungsvoraussetzungen als offensichtlich erfüllt (Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt, keine Indizien für eine Scheinehe, keine Widerrufsgründe etc.), liegt es in ihrem Ermessen, den Aufenthalt für die Dauer der Ehevorbereitung zu regeln (Art. 17 AuG). Der Aufenthalt kann mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (zur Vorbereitung der Heirat, ohne Erwerbstätigkeit) oder durch die Ansetzung einer Ausreisefrist geregelt werden (z.B. bei Asylsuchenden mit abgelaufener Ausreisefrist).

Wird nach Ablauf der angesetzten Frist kein Dokument zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts beigebracht, informiert das Zivilstandsamt die



Verlobten oder Partner darüber, dass es die Eheschliessung oder Beurkundung der Partnerschaft verweigert, und meldet der zuständigen Migrationsbehörde die Identität sowie die aktuelle Wohnadresse der verlobten Person oder des Partners, die oder der keinen Nachweis für den rechtmässigen Aufenthalt erbringen konnte.

Die Zivilstandsämter erhalten zwecks Überprüfung Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Wird kein Beweismittel beigebracht oder im Zweifelsfall sind sie zudem berechtigt, die Rechtmässigkeit des Aufenthalts durch die zuständige kantonale Ausländerbehörde überprüfen zu lassen; letztere muss ihnen kostenlos und unverzüglich Auskunft erteilen. Für weitere Informationen wird auf die Weisungen des EAZW vom 1. Januar 2011 (Nr. 10.11.01.02) verwiesen, diese sind [hier](#) abrufbar.

c) Zulassungsentscheid der kantonalen Ausländerbehörden

Aufgrund der Kompetenzordnung im Ausländerrecht sind die Kantone für die Erteilung oder Verweigerung von Aufenthaltsbewilligungen und die dafür erforderliche Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreisebewilligung) zuständig.

Die ausländerrechtliche Beurteilung, ob eine Scheinehe vorliegt und welche Massnahmen allenfalls zu treffen sind, obliegt deshalb in erster Linie den kantonalen Ausländerbehörden. Dies gilt auch, wenn die Zivilstandsbehörden die Trauung vorgenommen haben (siehe Bst. b). Ausländerrechtliche Massnahmen sind unabhängig vom rechtlichen Bestand der Ehe möglich.

d) Zustimmungsverfahren beim Bundesamt für Migration

Das BFM kann bei Verletzung von Bundesrecht die Zustimmung zu einer ausländerrechtlichen Bewilligung verweigern. Dies gilt auch dann, wenn ein kantonales Gericht die Erteilung der Bewilligung gutgeheissen hat. Erweist sich im Einzelfall, dass eine Scheinehe oder eine Zwangsehe vorliegt, verweigert das BFM die Zustimmung.

e) Visumerteilung durch die schweizerischen Auslandvertretungen

Die Auslandvertretungen dürfen ein Einreisevisum, das im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung steht, weder selber erteilen noch in eigener Kompetenz verweigern. Der Entscheid über Aufenthalt und Einreise obliegt beim Familiennachzug oder bei einem Aufenthalt zur Vorbereitung der Eheschliessung ausschliesslich den Behörden in der Schweiz (Art. 13 Abs. 3 und Art. 23 VEV; SR 142.204) und erfolgt durch eine Ermächtigung zur Visumerteilung an die Auslandvertretung.

Die Auslandvertretungen unterbreiten den zuständigen Bewilligungsbehörden in der Schweiz die Einreise- oder Visumgesuche zusammen mit den notwendigen Unterlagen. Liegt eine kantonale Ermächtigung zur Visumerteilung vor, erteilen sie das Visum. Sie eröffnen eine ablehnende Verfügung der zuständigen Behörde der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Ausland.

Der Widerruf einer Ermächtigung zur Visumerteilung ist ausschliesslich Sache der Inlandbehörden. Die Auslandvertretung ist nicht befugt, von sich aus die Ausstellung eines Visums zu verweigern, wenn die zuständige Bewilligungsbe-



hörde in der Schweiz eine Ermächtigung zur Visumerteilung für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt ausgestellt hat.

f) Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden

Die Auslandvertretungen sind verpflichtet, den kantonalen Behörden alle Hinweise und Indizien mitzuteilen, welche auf das Vorliegen einer Scheinehe schliessen lassen und daher für den Bewilligungsentscheid wesentlich sein könnten (Art. 82 Abs. 3 VZAE).

Die kantonalen Behörden sind gehalten, diese Informationen bei ihrem Entscheid zu berücksichtigen. Die Auslandvertretungen sind nötigenfalls um weitere Abklärungen zu ersuchen.

Geben die kantonalen Behörden die von den Auslandvertretungen erhaltenen Informationen an Dritte weiter, achten sie darauf, dass die Anonymität der Vertrauenspersonen der Auslandvertretungen gewahrt bleibt. Nötigenfalls geben sie die Informationen in der Form einer Zusammenfassung weiter, welche die wichtigsten Elemente der Abklärungen enthalten muss (Art. 27 und 28 VwVG; SR 172.021 und BGE 129 II 193 E. 5).

Die Zivilstandsbehörden sind ebenfalls verpflichtet, allfällige Hinweise auf eine Scheinehe an die Ausländerbehörden weiterzuleiten. Dies gilt auch dann, wenn die Trauung trotzdem durchgeführt wurde, weil der Nachweis einer offensichtlichen Scheinehe nicht möglich war (Art. 83 Abs. 3 VZAE). Die Ausländerbehörden berücksichtigen diese Hinweise beim Entscheid über den Familiennachzug und insbesondere bei der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten. Ausländerrechtliche Massnahmen sind unabhängig vom weiteren rechtlichen Bestand der Ehe möglich.

Die zuständige Zivilstandsbehörde meldet der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person ausserdem die Identität und die aktuelle Wohnadresse der verlobten Person oder des Partners, die oder der keinen Nachweis für den rechtmässigen Aufenthalt erbringen konnte (siehe 6.14.2.2 Buchstabe b).

6.13.2.3 Prüfung des Einreisegesuchs

a) Auslandgesuch

Die Auslandvertretung prüft summarisch, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (Vollständigkeit der Angaben, gültiger Reisepass, Kontrolle der Urkunden ohne aufwändige Dokumentenprüfungen).

Liegen Indizien für eine Scheinehe vor (Ziffer 6.13.2), weist die Auslandvertretung bei der Weiterleitung des Einreisegesuches an die zuständige kantonale Ausländerbehörde in einer Stellungnahme ausdrücklich darauf hin (Art. 82 Abs. 3 VZAE). In der Stellungnahme ist insbesondere auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes hinzuweisen (z.B. kulturelle oder gesellschaftliche Gepflogenheiten oder andere Umstände, über welche die Auslandvertretung aufgrund ihrer Kenntnis vor Ort informiert ist).

Die kantonale Ausländerbehörde prüft das Einreisegesuch. Sie darf die Ermächtigung zur Visumerteilung nur erteilen, wenn die von der Auslandvertretung



erwähnten Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe gemäss der bundesgerichtlichen Praxis für eine Verweigerung nicht ausreichen und weitere Abklärungen aus der Sicht der kantonalen Behörde nicht angezeigt sind.

b) Inlandgesuch

Wird ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Inland eingereicht, prüft die zuständige kantonale Ausländerbehörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind (finanzielle Mittel, Wohnung, Verhalten der bereits in der Schweiz lebenden Personen).

Sie entscheidet darüber, ob weitere Abklärungen im Ausland durchzuführen sind. Bestehen Indizien insbesondere gemäss Ziffer 6.13.2, sind Abklärungen bei der schweizerischen Auslandvertretung angezeigt, wenn dadurch voraussichtlich weitere Hinweise auf eine Scheinehe beigebracht werden können.

Veranlassen die kantonalen Behörden keine Abklärungen bei der Auslandvertretung und stellt die Auslandvertretung im Rahmen des Visumverfahrens Indizien für eine Scheinehe fest, informiert sie die kantonale Behörde sowie das BFM und ersucht um Instruktionen für das weitere Vorgehen.

Entscheide des Bundesgerichts:

BGE 121 II 2 E. 2 BGE 121 II 6 E. 3a; BGE 121 II 101 E. 3; BGE 121 III 150 E. 2a BGE 122 II 294 E. 2a; BGE 123 II 52 E. 5c; BGE 127 II 55 E. 4 BGE 130 II 117 E. 4.2, 9.3	Scheinehe zur Umgehung der ausländerrechtlichen Vorschriften Ist die Ehe offensichtlich nicht in der Absicht eingegangen worden, eine echte eheliche Gemeinschaft zu begründen, so wird dieser Mangel durch das blosse Zusammenleben der Ehegatten nicht geheilt. Der Gesetzeszweck von Art. 7 ANAG (neu Art. 42 AuG) liegt primär darin, die Aufnahme des Familienlebens in der Schweiz zu ermöglichen und abzusichern. Ist mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nach mehrjähriger faktischer Trennung offensichtlich nicht mehr zu rechnen, spielen die Gründe für das Scheitern der Ehe für die Frage des Rechtsmissbrauchs keine Rolle.
BGE 121 II 101 E. 3; BGE 127 II 56 E. 4b; BGE 130 II 117 E. 4.2	Kriterien zur Feststellung einer Scheinehe.
BGE 122 II 295 E. 2c;	Bejahung einer Scheinehe.
BGE 121 II 3 E. 2c, d	Keine Heilung des Mangels durch blosses Zusammenleben der Ehegatten, wenn die Ehe offensichtlich nicht in der Absicht geschlossen wurde, eine echte eheliche Gemeinschaft zu begründen.
BGE 128 II 152 E. 3.1	Feststellungen des Scheidungsrichters über das Vorliegen einer Scheinehe sind für die Fremdenpolizeibehörden nicht verbindlich.
<u>Aktuelle Urteile zu Scheinehen</u>	Urteil vom 31. Oktober 2008: 2C_222/2008 Urteil vom 8. Januar 2009: 2C_815/2008 Urteil vom 27. Februar 2009: 2C_589/2008 Urteil vom 27. März 2009: 2C_626/2008



	Urteil vom 3. April 2009: 2C_842/2008 Urteil vom 22. April 2009: 2C_106/2009 Urteil vom 18. Mai 2009: 2C_883/2008 Die Entscheide können unter Angabe der Referenz hier abgerufen werden.

6.13.2.4 Scheinehe als Straftatbestand

Artikel 118 AuG stellt neu generell die Täuschung der Behörden unter Strafe, wenn sie der Erschleichung einer ausländerrechtlichen Bewilligung dient.

In Artikel 118 Absatz 2 AuG wird als wichtiges Beispiel für eine solche Täuschung die Scheinehe aufgeführt. Gestützt auf Artikel 118 Absatz 1 AuG sind jedoch z.B. auch das Eingehen einer Scheinpartnerschaft durch gleichgeschlechtliche Paare (gemäss Partnerschaftsgesetz; PartG; SR 211.231) oder falsche Angaben über die tatsächlichen Eltern eines Kindes beim Familiennachzug strafbar.

Eine erhöhte Strafdrohung gilt gemäss Artikel 118 Absatz 3 AuG für Personen, welche die Täuschung mit einer Bereicherungsabsicht verbinden oder das Delikt in einer Gruppe oder Vereinigung fortgesetzt begehen. Damit sollen insbesondere der Menschenhandel und die Schleppertätigkeit stärker bestraft werden.

6.13.3 Zwangsehen

Der Wille, die Ehe einzugehen, muss frei sein, und darf nicht wegen Irrtum, Täuschung oder Drohungen mit Mängeln behaftet sein. Ist einer der Verlobten offensichtlich Opfer eines Willensmangels, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern. Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, kann sie ungültig erklärt werden ([Art. 107 f. ZGB](#)). Wird jemand zur Eingehung einer Ehe gezwungen, ist zudem der Straftatbestand der Nötigung erfüllt ([Art. 181 StGB](#)).

Der auf die zwangsweise verheiratete Person ausgeübte Druck kann sich in vielfältiger Weise, etwa in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung und anderen erniedrigenden oder kontrollierenden Handlungen, äussern. In Extremfällen sind Zwangsheiraten von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, Entführung, Freiheitsberaubung oder manchmal sogar Mord geprägt.

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen über den Nachzug des Ehegatten dienen dazu, in der Schweiz eine von beiden Ehegatten gewollte eheliche Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Ansprüche auf den Nachzug des ausländischen Ehegatten erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um die Vorschriften des Ausländergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen.



Beruft sich eine Ausländerin oder ein Ausländer bei einem Gesuch um Familiennachzug auf eine Ehe, zu der ein Ehegatte oder beide Ehegatten gezwungen wurden, liegt ein Rechtsmissbrauch vor, weil der gemeinsame Wille fehlt, in der Schweiz eine eheliche Gemeinschaft zu bilden. In diesem Fall ist das Gesuch durch die zuständige kantonale Ausländerbehörde abzulehnen oder eine bereits erteilte Aufenthaltsbewilligung ist zu widerrufen oder nicht zu verlängern.

Ausländerrechtliche Massnahmen sind unabhängig vom weiteren rechtlichen Bestand der Ehe möglich.

Handelt es sich bei den ausländischen Ehegatten um Minderjährige oder wurde die Heirat durch eine Stellvertretung im Ausland abgeschlossen, ist eine vertiefte Prüfung des Familiennachzugsgesuchs angezeigt.

Für die Verfahren und Zuständigkeiten gelten die Ausführungen in Ziffer [6.13.2.2](#) sinngemäss.

6.14 Aufenthaltsregelung nach Auflösung der familiären Gemeinschaft

6.14.1 Grundsatz

Um Härtefälle zu vermeiden, gelten die Aufenthaltsregelungen auch nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft unter gewissen Bedingungen weiter, wenn eine fortgeschrittene Integration oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz kann sich etwa dann als erforderlich erweisen, wenn der in der Schweiz lebende Ehepartner verstorben ist oder wenn aufgrund der gescheiterten Ehe die familiäre und soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark erschwert wird. Dies gilt auch, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, zu denen eine enge Beziehung besteht und die in der Schweiz gut integriert sind. Zu berücksichtigen sind ferner die Umstände, die zur Auflösung der Ehe oder der ehelichen Gemeinschaft geführt haben.

Demgegenüber ist eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zumutbar, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nur kürzere Zeit gedauert hat, keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft wurden und die erneute Integration im Herkunftsland zu keinen schwerwiegenden Problemen führt.

Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Schweizerinnen und Schweizern und Personen mit Niederlassungsbewilligung weiter (Art. 50 Abs. 1 AuG), wenn:

- a) die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre in der Schweiz bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b) wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Die Ehegemeinschaft nach Bst. a) setzt voraus, dass eine tatsächliche gelebte Beziehung bestand.



Aus den gleichen Gründen kann die an Ehegatten und Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung erteilte Bewilligung verlängert werden (Art. 77 VZAE). Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Erfolgt die Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren, ist die Nichtverlängerung oder der Widerruf der Bewilligung nur in Erwägung zu ziehen, wenn Widerrufsgründe nach Artikel 62 AuG oder Indizien für eine Scheinehe vorliegen.

Entscheide des Bundesgerichts:

BGE 136 II 113 E. 3.3.1 ff	Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG verlangt (nebst einer erfolgreichen Integration) eine dreijährige Ehegemeinschaft <i>in der Schweiz</i> . Dauer der Haushaltgemeinschaft ist massgebend, nicht die Dauer des formellen Bestands der Ehe (ausgenommen die Konstellation von Art. 49 AuG).
BGE 2C_711/2009 E. 2.3.1	Die gesetzliche Mindestfrist von drei Jahren gilt absolut.

6.14.2 Erfolgreiche Integration

Hat die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz mindestens drei Jahre bestanden, ist zusätzlich zu prüfen, ob eine erfolgreiche Integration besteht. Eine erfolgreiche Integration im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AuG und Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a VZAE liegt gemäss Artikel 77 Absatz 4 VZAE vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich:

- a) die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- b) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet.

Massgebend sind somit die Dauer der Anwesenheit, die persönlichen Beziehungen zur Schweiz (insbesondere, wenn Kinder vorhanden sind), die berufliche Situation, das persönliche Verhalten und die Sprachkenntnisse. Allfällige Gründe, die das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Sprache und die wirtschaftliche Integration behindert haben, sind zu berücksichtigen (z.B. belastende familiäre Situation).

Für die Beurteilung der erfolgreichen Integration siehe auch [Weisung IV](#).

Entscheide des Bundesgerichts:

BGE 136 II 113 E. 3.3.3	Erfolgreiche Integration nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG: Gefestigte berufliche und persönliche Bindung zur Schweiz
BGE 2C_195/2010 E.	Keine erfolgreiche Integration bei wiederholter längerer



5.2	Erwerbslosigkeit und schlechten Sprachkenntnissen
BGE 2C_839/2010 E. 7.1.2	Bei einem Ausländer, der beruflich integriert ist, der finanziell immer unabhängig gewesen ist, der sich korrekt verhalten hat und eine Landessprache beherrscht, müssen ernsthafte Gründe vorliegen, damit seine Integration verneint werden kann.

6.14.3 Wichtige persönliche Gründe

Wichtige persönliche Gründe im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AuG und Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b VZAE können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG, Art. 77 Abs. 2 VZAE). Dabei ist nicht erforderlich, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Beide können für sich – nach den Umständen und ihrer Schwere – einen wichtigen persönlichen Grund bilden. Die Gründe, die den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu rechtfertigen vermögen, sind zudem nicht abschliessend aufgelistet, weshalb den Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum verbleibt (BGE 136 II 1). Die in Artikel 31 Absatz 1 VZAE erwähnten Gesichtspunkte können bei der Beurteilung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen, auch wenn sie einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall zu begründen vermögen. Ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz kann sich etwa auch dann als erforderlich erweisen, wenn der in der Schweiz lebende Ehepartner verstorben ist (vgl. aber unten BGE 2C_411/2010) oder wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, zu denen eine enge Beziehung besteht und die in der Schweiz gut integriert sind. Zu berücksichtigen sind stets auch die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben. Es dürfen sich keine Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch ergeben.

Wird das Vorliegen ehelicher Gewalt geltend gemacht, ist erforderlich, dass diese eine gewisse Intensität aufweist. Dies ist der Fall, wenn die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 2C_554/2009 E. 2.1). Die zuständigen Behörden können entsprechende Nachweise verlangen. Bei ehelicher Gewalt sind die Umstände des Einzelfalls auch bei einem kurzen Voraufenthalt genau zu prüfen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Opfers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gebührend zu berücksichtigen.

Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten insbesondere (Art. 77 Abs. 5 VZAE):

- a. Arztzeugnisse;
- b. Polizeirapporte;
- c. Strafanzeigen;
- d. Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches; oder
- e. entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.



Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (z.B. Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser¹) werden bei der Prüfung ehelicher Gewalt mitberücksichtigt. Liegen substantiierte Hinweise auf eheliche Gewalt vor, holen die Migrationsbehörden Auskünfte bei den involvierten Fachstellen ein. Für das Opfer der ehelichen Gewalt besteht eine Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG).

Entscheide des Bundesgerichts:

BGE 136 II 1 E. 5.3	Eheliche Gewalt und gefährdete soziale Wiedereingliederung müssen nicht kumulativ erfüllt sein; keine abschliessende Auflistung der Gründe; eheliche Gewalt muss gewissen Schweregrad aufweisen, Anschreien und einmalige Ohrfeige genügen nicht.
BGE 2C_554/2009 E. 2.1	Eheliche Gewalt: Fortführung der Ehe ist nicht mehr zumutbar, weil eine ernsthafte Gefährdung der Persönlichkeit vorliegt.
BGE 2C_475/2010 E. 4.4	Lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz (vor der Heirat als asylsuchende und dann vorläufig aufgenommene Person) stellt für sich noch keinen wichtigen persönlichen Grund dar.
BGE 2C_411/2010 E. 3.1	Das Ableben der Schweizer Ehefrau stellt allein nicht automatisch einen wichtigen persönlichen Grund dar, es sind auch die weiteren Umstände zu berücksichtigen.
BGE 2C_682/2010 E. 3.2	Allein die lange Aufenthaltsdauer (massgeblich als Asylsuchender und durch Verschweigen der gescheiterten Ehe) und die Integration (geregelter Arbeit, keine Straffälligkeit, keine Sozialhilfeabhängigkeit) genügen nicht, um den weiteren Aufenthalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG erforderlich zu machen.

6.15 Beibehaltung der Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung während einer Ausbildung im Ausland

Junge Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden, besuchen zum Teil – unter Beibehaltung des Wohnsitzes bei den Eltern – während einiger Jahre im Ausland eine Grund- oder weitergehende Schule.

Diese Kinder halten sich während eines gewissen Teils des Jahres im Ausland auf. Sie können ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nur behalten, sofern sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt ihrer Familie weiterhin in der Schweiz befindet und keine Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten vorliegt. Die Dauer der Ausbildung im Ausland ist zu begrenzen. Dabei sind die

¹ Mitglieder der [Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein](#), sowie andere behördlich anerkannte Frauenhäuser



Umstände des Einzelfalls angemessen zu würdigen. Es muss zudem berücksichtigt werden, ob die Kinder durch den Schulbesuch im Ausland mit Integrationschwierigkeiten in der Schweiz rechnen müssen, was mit dem Wertentscheid des Gesetzgebers im Ausländergesetz, die Integration von ausländischen Staatsangehörigen zu fördern und für deren Aufenthalt im Land vorauszusetzen, nicht vereinbar wäre.

Die Nachweise sind mit entsprechenden Bestätigungen der Ausbildungsstätten sowie mit Bescheinigungen über die tatsächlich in der Schweiz verbrachten Aufenthalte zu erbringen.

Falls sich die Ausländerin oder der Ausländer vor der Wiederausreise zur Ausbildung im Ausland nur kurze Zeit in der Schweiz aufgehalten hat, ist vertieft zu prüfen, ob eine Umgehung der Bestimmungen über den Familiennachzug vorliegt.

6.16 Familiennachzug und Schutz des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK

Sind bestimmte Voraussetzungen gegeben, kann sich die Ausländerin oder der Ausländer auf den durch Artikel 8 EMRK garantierten Schutz des Familien- und Privatlebens berufen.

6.16.1 Geschützte familiäre Beziehungen

Nach der Rechtsprechung bezieht sich der Schutz des Familienlebens in erster Linie auf die Familie im engeren Sinn. Davon erfasst werden die Ehegatten und die minderjährigen Kinder, sofern eine gelebte und intakte Beziehung besteht. Personen ausserhalb dieses familiären Kernbereichs können sich nur dann auf Artikel 8 EMRK berufen, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Invalidität oder schwerer Krankheit, die eine dauernde Betreuung nötig macht, in einem eigentlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz stehen (BGE 120 Ib 257). Das gilt entsprechend für betagte Verwandte von Personen, die in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Wenn ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht, können sich auch Halbgewister auf den Schutz des Familienlebens berufen (BGE 120 Ib 260 f.).

Die Beziehungen von volljährigen Kindern zu ihren Eltern fallen grundsätzlich nicht unter Artikel 8 Ziffer 1 EMRK. Beim Familiennachzug nach Artikel 8 Ziffer 1 EMRK ist das Alter des Kindes im Zeitpunkt des Entscheids massgebend (BGE 126 II 335 Erw. 1b; Urteil 2C_214/2010 E. 1.3). Ab dem vollendeten 18. Altersjahr kann davon ausgegangen werden, dass Jugendliche in der Lage sind, selbstständig zu leben, sofern sie nicht behindert sind oder eine schwere Krankheit vorliegt und deshalb ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGE 120 Ib 257; 115 Ib 1 ff.).

Liegen keine besonderen Umstände vor, können sich Verlobte nicht auf Artikel 8 Ziffer 1 EMRK berufen. Besondere Umstände können sein: Langdauernde, enge und intakte Beziehung und konkrete Anzeichen für eine Eheschliessung in naher Zukunft (Eheverkündverfahren eingeleitet; unveröff. BGE vom 20. Mai 1994 i. S. M. L., 2A.100/1994).



Eine Anwesenheitsdauer von zehn oder mehr Jahren in der Schweiz und die damit verbundenen üblichen privaten Beziehungen begründen für sich allein noch keinen Bewilligungsanspruch des ausländischen Partners gestützt auf Artikel 8 Ziffer 1 EMRK (BGE 126 II 377 E. 2c) a und b).

Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts indessen nicht, wenn von einem kombinierten Schutzbereich von Privat- und Familienleben auszugehen ist. Dies ist dann gegeben, wenn sich eine Person sowohl auf den Schutz des Familienlebens (intakte Beziehung zu in der Schweiz lebenden Familienangehörigen) und den Schutz des Privatlebens (langjähriger von den Behörden immer wieder verlängerter Aufenthalt) berufen kann. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, dass eine überdurchschnittlich erfolgreiche Integration gegeben ist, wie sie bei einer Berufung auf den Schutz des Privatlebens verlangt wird (BGE 130 II 281, S. 287 f.).

6.16.2 Voraussetzungen für die Berufung auf den Schutz des Familienlebens

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit sich Personen auf den Schutz des Familienlebens nach Artikel 8 Ziffer 1 EMRK berufen können: Die familiäre Beziehung muss gelebt werden und intakt sein. Artikel 8 EMRK (bzw. Art. 13 BV) garantiert zwar kein Recht auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Es kann aber das geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen, wenn einem Ausländer, dessen Familienangehörige hier weilen, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Der sich hier aufhaltende Angehörige muss über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen; dies ist praxisgemäss der Fall, wenn er das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ihm die Niederlassungsbewilligung gewährt wurde oder er über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (zur Publikation vorgesehene Urteil des BGer vom 27. März 2009, 2C_353/2008; BGE 2C_693/2008 vom 2. Februar 2009 E. 1.3; BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285 f., 131 II 350 E. 5).

Ein eigentliches Zusammenleben oder -wohnen ist nicht immer erforderlich, damit sich Personen auf den Schutz des Familienlebens berufen können. Unter Umständen kann auch ein Besuchsrecht, das regelmässig ausgeübt wird, für eine Berufung auf Artikel 8 Ziffer 1 EMRK genügen (BGE 120 Ib 1; 119 Ib 81).

Das in Artikel 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens kann nur angerufen werden, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme zur Trennung von Familienmitgliedern führt (vgl. BGE 126 II 335 E. 3a S. 342). Ein staatlicher Eingriff liegt deshalb regelmässig nicht vor, wenn den Familienangehörigen zugemutet werden kann, ihr gemeinsames Leben im Ausland zu führen (vgl. aber BGE 126 II 425 E. 4c/cc S. 434 zum „connections“- statt „elsewhere“-Approach). Ist es dem in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Familienmitglied möglich, mit dem Ausländer, dem eine fremdenpolizeiliche Bewilligung verweigert worden ist, auszureisen, wird der Schutzbereich von Artikel 8 EMRK normalerweise nicht berührt (zur Publikation vorgesehene Urteil des BGer vom 27. März 2009, 2C_353/2008; BGE 122 II 289 E. 3b S. 297).



6.16.3 Umfang des Schutzes des Familienlebens nach Artikel 8 Ziffer 1 EMRK

Der Grundsatz des Schutzes des Familienlebens beinhaltet keinen voraussetzungslosen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die familiäre Trennung von den Betroffenen freiwillig herbeigeführt wurde, weder überwiegende familiäre Interessen noch gute Gründe für den Familiennachzug bestehen und die Pflege der bisherigen Beziehung nicht durch die Behörden verhindert wird (BGE 125 II 585 ff.; 122 II 385 ff.; BGE 119 Ib 91 ff.).

Führt der Familiennachzug zu einer weiteren Aufsplitterung der Familie, weil beispielsweise nur ein Teil der Kinder in die Schweiz kommen soll, kann Artikel 8 Ziffer 1 EMRK ebenfalls nicht angerufen werden.

Kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 8 Ziffer 1 EMRK besteht ferner, wenn mit dem Familiennachzug andere als familiäre Ziele verfolgt werden – namentlich solche, die nur gerade auf die Verbesserung des beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommens von Familienangehörigen ausgerichtet sind (BGE 119 Ib 91 ff.).

6.16.4 Interessenabwägung nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK

6.16.4.1 Grundsatz und öffentliches Interesse

Nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK ist ein Eingriff in das durch Ziffer 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Pflichten anderer notwendig ist. Die Konvention verlangt eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen an der Erteilung der Bewilligung einerseits und an deren Verweigerung andererseits, wobei Letztere in dem Sinne überwiegen müssen, dass sich der Eingriff als notwendig erweist (zur Publikation vorgesehenes Urteil des BGER vom 27. März 2009, 2C_353/2008; BGE 2C_693/2008 vom 2. Februar 2009 E. 2.1; BGE 122 II 1 E. 2 S. 6 mit Hinweisen; 116 Ib 353 E. 3 S. 357 ff.). Als zulässiges öffentliches Interesse fällt dabei auch das Durchsetzen einer restriktiven Einwanderungspolitik in Betracht. Eine solche ist für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der in der Schweiz bereits ansässigen Ausländer und die Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sowie eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung im Lichte von Artikel 8 Ziffer 2 EMRK zulässig (zur Publikation vorgesehenes Urteil des BGER vom 27. März 2009, 2C_353/2008, BGE 2C_693/2008 vom 2. Februar 2009 E. 2.2; 120 Ib 1 E. 4b S. 5, 22 E. 4a S. 25; Urteil 2C_437/2008 vom 13. Februar 2009 E. 2.1).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lässt sich die Fernhaltung eines mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheirateten ausländischen Ehegatten ohne Weiteres mit Artikel 8 Ziffer 2 EMRK rechtfertigen, wenn dieser wegen Delikten zu zwei oder mehr Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde (BGE 120 Ib 6 ff.; siehe auch Ziffer 8.3.1 Bst. b dieser Weisungen). Dies gilt in



analoger Anwendung auch für den ausländischen Ehegatten einer Person mit einer Niederlassungsbewilligung (unveröff. BGE vom 19. September 1996 i. S. F. F., 2A.43/1996; 2C_784/2009 vom 25. Mai 2010 E. 2.3).

6.16.4.2 Besuchsrecht

Das Bundesgericht hat im Hinblick auf die privaten Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts der Eltern festgehalten, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil sein Besuchsrecht auch vom Ausland her ausüben kann und deshalb nicht zwingend ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz benötigt. Dabei sind die Art und Weise der Ausgestaltung des Besuchsrechts, die Intensität der Beziehung zwischen Kind und Elternteil und das Verhalten des besuchsberechtigten ausländischen Elternteils im Allgemeinen, insbesondere die Frage, ob er seiner Unterhaltungspflicht nachgekommen ist, mit einzubeziehen. Berücksichtigt werden muss ferner die Distanz zwischen der Schweiz und dem ausländischen Wohnort der besuchsberechtigten Person (BGE 120 Ib 22).

Praxismässig hat deshalb der nicht obhutsberechtigte Elternteil eines Kindes, das über ein festes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt, nur dann einen Aufenthaltsanspruch, wenn zwischen ihm und seinem Kind in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung besteht, die sich wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Land, in welches der Elternteil im Falle der Bewilligungsverweigerung ausreisen müsste, praktisch nicht aufrechterhalten liesse. Voraussetzung ist aber immer, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil in der Schweiz zu keinen Klagen Anlass gegeben hat (Urteile 2A.87/2002 vom 22. Februar 2002, 2A.526/2000 vom 19. Februar 2001, 2A.263/2005 vom 4. Mai 2005, 2A. 273/2005 vom 20. Mai 2005, 2C_80/2007 vom 25. Juli 2007 und 2C_846/2009 vom 27. April 2010).

Hat der obhutsberechtigte Elternteil eines Kindes mit einem Aufenthaltsrecht selber kein Aufenthaltsrecht, rechtfertigt sich die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erleichterung des Besuchsrechts des anwesenheitsberechtigten, aber nicht obhutsberechtigten anderen Elternteils nur beim Vorliegen von besonderen Umständen (Urteil 2A.508/2005 vom 16. September 2005 mit weiteren Hinweisen). Befindet sich das Kind noch in einem anpassungsfähigen Alter, kann ihm in der Regel die Ausreise zugemutet werden (Urteil 2A.377/2005 vom 15. Juni 2005).

6.16.4.3 Zumutbarkeit der Ausreise

Bei der Interessenabwägung nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK ist auch zu prüfen, ob es den anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen zuzumuten ist, der fernzuhaltenden Ausländerin oder dem fernzuhaltenden Ausländer ins Ausland zu folgen. Bei der Frage der Zumutbarkeit der Ausreise sind nicht die subjektiven, persönlichen Wünsche und Verhältnisse massgebend, sondern es sind die persönlichen Verhältnisse und alle übrigen Umstände objektiv abzuwägen. Auch eine allfällige Unzumutbarkeit der Ausreise für die in der Schweiz lebenden Familienangehörigen stellt für sich allein keinen Grund für die Unzulässigkeit einer Bewilligungsverweigerung dar (BGE 122 II 6, 116 Ib 353). Ist die Ausreise für die Familienangehörigen zwar nicht unzumutbar, aber doch mit



Nachteilen verbunden, ist der Tragweite der Gründe, die für eine Fernhaltung der Ausländerin oder des Ausländers sprechen, Rechnung zu tragen (BGE 115 Ib 6).

6.16.4.4 Zumutbarkeit der Ausreise von schweizerischen Kleinkindern

Hier ist den Vorgaben des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) sowie den aus dem schweizerischen Bürgerrecht fließenden Ansprüchen Rechnung zu tragen. Nach Artikel 3 Absatz 1 KRK ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes „vorrangig“ zu berücksichtigen; nach Artikel 10 Absatz 1 KRK sind die von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellten Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem solchen „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu bearbeiten. Schliesslich darf kein Kind rechtswidrigen oder gar willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben oder seine Familie ausgesetzt werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 KRK). Zwar ergeben sich aus diesen Regelungen keine direkten Ansprüche auf die Erteilung einer Bewilligung, sie sind jedoch bei der Interessenabwägung nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK (bzw. Art. 13 BV) zu berücksichtigen.

Für den Zwang zur Ausreise eines Schweizer Kindes müssen nebst der Zumutbarkeit der Ausreise besondere, namentlich ordnungs- oder sicherheitspolizeiliche Gründe vorliegen, welche die weitreichenden Folgen zu rechtfertigen vermögen. Allein das öffentliche Interesse, eine restriktive Einwanderungspolitik betreiben zu können, genügt hierzu nicht, verfügt der ausländische, sorgeberechtigte Elternteil über ein Schweizer Kind doch bereits gestützt auf den vorausgegangenen Familiennachzug in der Regel über einen (freien) Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Art. 46 AuG) und ist die Verlängerung seiner Bewilligung auch nicht kontingentspflichtig (vgl. Art. 20 AuG). Schweizerische Kleinkinder haben ein offenkundiges Interesse daran, in der Schweiz zu leben, um von den hiesigen Ausbildungsmöglichkeiten und Lebensbedingungen profitieren zu können. Spätestens bei Volljährigkeit sind sie befugt, selbstständig zurückzukehren. Müsstens sie dieses Land als Kleinkind verlassen, wäre bei ihrer Wiedereinreise mit Integrationsschwierigkeiten zu rechnen, was mit dem Wertentscheid des Gesetzgebers im Ausländergesetz, selbst die Integration von ausländischen Staatsangehörigen zu fördern und für deren Aufenthalt im Land vorzusetzen (vgl. Art. 4, Art. 34 Abs. 4, Art. 50 Abs. 1 Bst. a, Art. 53 ff. AuG), kaum verträglich ist. Liegt gegen den ausländischen, sorgeberechtigten Elternteil eines Schweizer Kindes nichts vor, was ihn als unerwünschten Ausländer erscheinen lässt oder auf ein missbräuchliches Vorgehen zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung hinweist, ist regelmässig davon auszugehen, dass dem schweizerischen Kind nicht zugemutet werden darf, dem sorgeberechtigten, ausländischen Elternteil in dessen Heimat zu folgen, und dass im Rahmen der Interessenabwägung von Artikel 8 Ziffer 2 EMRK sein privates Interesse das öffentliche an einer restriktiven Zuwanderungspolitik überwiegt (BGE 135 I 153).



Dagegen kann etwa deliktisches Verhalten (vgl. Urteile 2C_43/2008 vom 13. Februar 2009, 2C_2/2008 vom 23. April 2009 und 2C_541/2009 vom 1. März 2010) oder auch Fürsorgeabhängigkeit (Urteil 2C_697/2008 vom 2. Juni 2009) eine Bewilligungsverweigerung begründen.

Rechtsprechung des BGer zu Artikel 8 EMRK

Ziff. 1 Achtung des Familienlebens	
131 II 350 E. 5; 133 II 16 E. 5	besonderes Abhängigkeitsverhältnis
131 II 350 E. 5 (=Pra 95 [2006] Nr. 39)	möglicherweise ein sich bereits seit langem in der Schweiz aufhaltender Ausländer, ohne nähere Beziehungen zu seinem Heimatland
131 II 269 E. 5	kein Anspruch auf dauerhafte Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Ehepartners eines inhaftierten Schweizer zur Erleichterung des Besuchsrechts
133 II 10 E. 3.1, 5.5; 134 II 22 E. 4.1	kein absoluter Anspruch auf (teilweisen) Familiennachzug einer in der Schweiz niedergelassenen Ausländerin
134 II 22 E. 4.1	Verhältnis zu Art. 7 ANAG
135 I 153 E. 2.2.4	Für den Zwang zur Ausreise eines Schweizer Kindes müssen nebst der Zumutbarkeit der Ausreise besondere, namentlich ordnungs- oder sicherheitspolizeiliche Gründe vorliegen, welche die weitreichenden Folgen zu rechtfertigen vermögen.
136 I 285 E. 5.2 und 5.3	Der Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung von muss von einer gewissen Schwere sein, um das Recht des Schweizer Kindes an einem Verbleib in der Schweiz zu überwiegen. Im konkreten Fall erreicht das deliktische Verhalten der Mutter, das in engem Zusammenhang mit ihrem illegalen Aufenthalt steht, nicht diesen Schweregrad.
Ziff. 2 Gesetzliche Grundlage	
134 II 23 E. 4.2-4.4	kein Anspruch auf Familiennachzug bzw. Aufenthaltsbewilligung für straffälligen, ausländischen Ehegatten einer EU-Bürgerin
133 II 13 E. 4-6	betr. Nachzugsrecht für das Kind einer in der Schweiz niedergelassenen Ausländerin
Verhältnismässigkeit	
134 II 31 E. 6	kein Nachzugsrecht für in seiner Heimat wegen Steuerdelikten gesuchten EU-Bürger mit Angehörigen mit EU-/EFTA-Bewilligung in der Schweiz

